



13.05.2019

## **296. Newsletter**

### **Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG)**

#### **Ergänzende Informationen zur Umsetzung der Ausweitung des Elternbeitragszuschusses ab dem 1. Kindergartenjahr mit Wirkung zum 01.04.2019; Auszahlung eines Sonderabschlags**

Die gesetzliche Regelung der erweiterten Beitragsentlastung ist im Haushaltsgesetz für den aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 enthalten. Dieses wird voraussichtlich Mitte Mai 2019 im Bayerischen Landtag beschlossen.

Da das Haushaltsgesetz erst zeitverzögert mit Verkündung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft tritt, kann – wie im 291. Newsletter erwähnt - die Auszahlung des ausgeweiteten Beitragszuschusses nicht mit dem Abschlag für das zweite Quartal am 15. Mai 2019, sondern nur über einen Sonderabschlag frühestens ab der Bekanntmachung des Haushaltsplans 2019/2020 erfolgen.

Die Vorbereitungen für eine zügige Abwicklung der Auszahlung des Sonderabschlags sind abgeschlossen, die Programmierungen im KiBiG.web umgesetzt.

#### Beispiel für die Berechnung der Abschläge für die Ausweitung der Beitragsentlastung:

Einrichtung mit 90 Kindern im Alter von drei bis unter sechs Jahren, davon 60 Kinder in den ersten beiden Kindergartenjahren und 30 Kinder im letzten Kindergartenjahr. Der Beitragszuschuss pro Kind in Höhe von 100,00 € monatlich wird in voller Höhe ausgezahlt.

1. Abschlag 9.000,00 € für 30 Kinder x 1.200,00 € jährlich : 12 Monat x 3 Monate

2. Abschlag 27.000,00 € für 90 Kinder x 1.200,00 € jährlich : 12 Monat x 3 Monate

davon: 9.000,00 € als regulärer Abschlag für das letzte Kindergartenjahr

18.000,00 € als Sonderabschlag nach Änderungsbewilligung für die ersten beiden Kindergartenjahre

3. Abschlag 27.000,00 € für 90 Kinder x 1.200,00 € jährlich : 12 Monat x 3 Monate  
4. Abschlag 27.000,00 € für 90 Kinder x 1.200,00 € jährlich : 12 Monat x 3 Monate  
Summe: 90.000,00 €

Sobald das Haushaltsgesetz bekannt gegeben wird, können Änderungsbewilligungen vorgenommen werden.

Die Bewilligungsbehörden wurden informiert und können ohne weitere Verzögerungen die Ausweitung der Beitragsentlastung auf drei Kindergartenjahre umsetzen und Auszahlungen tätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>